

**Studienordnung Diplomstudiengang
Kirchenmusik (A)**

**vom 16.09.2013
geändert am 06.03.2017**

Aufgrund § 36 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG), in der Fassung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) erlässt die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (HfK) die nachfolgende Studienordnung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Aufbau, Inhalt und Durchführung des Studiums
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Leistungspunkte
- § 8 Studienberatung
- § 9 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anmerkung: In dieser Ordnung wird zur besseren Lesbarkeit des Textes die männliche Form als geschlechtsneutral verwendet.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums Diplomstudiengang Kirchenmusik (A) an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (HfK).

§ 2 Ziele des Studiums

Ziel des Studiums ist die Befähigung, als Mitarbeiter in der Verkündigung den kirchenmusikalischen Dienst an herausgehobener Position eigenverantwortlich und im Zusammenwirken mit dem zuständigen Landeskirchenamt, dem Superintendenten, dem Pfarrer, dem Kirchenvorstand und den übrigen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern wahrzunehmen. Der Studierende wird insbesondere zur herausragenden künstlerischen Tätigkeit als Dirigent/Chorleiter und als Organist, zur pädagogischen Tätigkeit in der Aus- und Weiterbildung von nebenamtlichen Kirchenmusikern und ehrenamtlichen Hilfskräften und zur Wahrnehmung der Fachaufsicht in einem Kirchenbezirk befähigt. Zu dem beschriebenen Berufsbild gehören eine stilistisch breit gefächerte Ausbildung in instrumentalen und kantoralen Fächern, die auch Grundlagen der Populärmusik einschließt, und eine theologische Grundausbildung. Der Diplomabschluss Kirchenmusik (A) berechtigt zur Bewerbung um jede A-Kirchenmusikerstelle.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist neben dem Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 17 SächsHSFG der Nachweis eines abgeschlossenen Diplom- oder Bachelor-Studiengangs Kirchenmusik (B) oder des Abschlusses in einem vergleichbaren Studiengang und der Nachweis einer musikalischen Eignung, die entsprechend den Bestimmungen der Zulassungsordnung vom 14.06.2013 der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (HfK) festgestellt wurde.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Diplomprüfung.

§ 5 Aufbau, Inhalt und Durchführung des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Verteilung der Module auf die einzelnen Semester sowie Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sind dem Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen. Die Beachtung des Studienablaufplans ermöglicht den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit.

(3) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand und Dauer der einzelnen Module sowie die Voraussetzungen für die Modulteilnahme sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Studieninhalte richten sich nach den im § 2 genannten Studienzielen und werden durch den Punkt „Inhalte und Qualifikationsziele“ in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) präzisiert.

(5) Maximal 3 Semesterwochenstunden (vier Semester zu je 45 Minuten) des innerhalb des Wahlpflichtmoduls zu wählenden Unterrichts dürfen auf Einzelunterricht entfallen. Über Ausnahmen entscheidet der Senat auf Antrag des Studierenden.

(6) Die Hochschule ist berechtigt, die Durchführung von Gruppenunterricht, Seminaren und Ensembles im Wahlpflichtbereich von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig zu machen. Kommen Lehrveranstaltungen wegen einer zu geringen Teilnehmerzahl nicht zustande, soll die Hochschule dem Studierenden gestatten, vergleichbare Lehrveranstaltungen anderer Hochschulen oder sonstiger Bildungsträger wahrzunehmen.

§ 6

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Seminare, Praktika, Projekte, Exkursionen sowie Einzel-, Gruppen- bzw. Partnerunterricht und Lehrpraxis-Übungen vermittelt und im Selbststudium gefestigt und vertieft.

(2) Vorlesungen führen in die Fachgebiete der Module ein, behandeln die zentralen Themen und Strukturen des Fachgebietes in zusammenhängender Darstellung und vermitteln einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand.

(3) Seminare ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen sowie die Entwicklung methodischer, analytischer und kommunikativer Kompetenzen. Die Studierenden werden befähigt, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen. Blockseminare dienen der einmaligen Begegnung mit Lehrinhalten, die ansonsten nicht in den Fächerkanon integriert sind.

(4) Praktika dienen der Berufsfelderkundung bzw. Berufsorientierung, der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb weiterer praktischer Fertigkeiten in einer Kirchgemeinde.

(5) Projekte, Workshops und Exkursionen unterstützen die Verbindung von Theorie und Praxis und erschließen spezielle Themen unter Einbeziehung interdisziplinärer Fragestellungen des Berufsfeldes. Exkursionen führen unter wissenschaftlicher und künstlerischer Leitung zu Lernorten außerhalb der Hochschule und ermöglichen die vertiefte Erkundung eines Bereiches im Berufsfeld. Projekte ermöglichen insbesondere die Anwendung und Vertiefung methodischer und sozialer Kompetenzen. Sie liegen in der Eigenverantwortung der Studierenden und können als Einzel- oder als Gruppenarbeit durchgeführt werden.

(6) Der künstlerische Einzel-, Gruppen- und Kleingruppenunterricht ermöglicht den Ausbau und die Weiterentwicklung musikalischer Fähigkeiten und Fertigkeiten. Damit werden Voraussetzungen für den Ausbau von Vermittlungskompetenzen im künstlerischen Bereich durch die Vertiefung individueller künstlerischer Profile geschaffen.

(7) Lehrpraxis-Übungen sind praktische Tätigkeiten in semesterbegleitender Form, die durch von der Hochschule betreute Anteile zur Vor- und Nachbereitung begleitet werden. Sie umfassen die Planung, Durchführung und Auswertung von Instrumentalunterricht unter besonderer Berücksichtigung musikdidaktischer und allgemein didaktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Praxisreflexion.

(8) Zu den Lehrveranstaltungen gehört ferner die Mitarbeit in den Chören und Instrumentalgruppen der Hochschule.

(9) Im Selbststudium werden Lehrinhalte durch die Studierenden eigenständig gefestigt und vertieft.

§ 7 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Durch die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen, als auch durch Selbststudium können inklusive der Diplomarbeit insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden. Auf die Diplomarbeit entfallen 6 Leistungspunkte.

(2) Leistungspunkte werden grundsätzlich modulweise und nur dann vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist geregelt, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist.

§ 8 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Studierendensekretariat der Hochschule. Die allgemeine Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Die studienbegleitende Beratung obliegt einem von der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (HfK) beauftragten Hochschullehrer. Die fachliche Beratung zu den Modulen erfolgt durch den jeweiligen Modulverantwortlichen.

(3) Zu Beginn des 3. Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis (Prüfungsleistung bzw. -vorleistung) erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 9 **Anpassung von Modulbeschreibungen**

Anträge auf Änderung der Modulbeschreibungen können von Modulverantwortlichen oder Mitgliedern des Senats beim Senat eingereicht werden. Der Senat entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit. Die Änderungen sind hochschulüblich zu veröffentlichen.

§ 10 **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2013/14 in Kraft und wird durch die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (HfK) veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 06.03.2017 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (HfK) vom 06.03.2017

Dresden, den 06.03.2017

Rektor der Hochschule für Kirchenmusik
der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Sachsens

Anlagen:
Anlage 1: Modulbeschreibungen
Anlage 2: Studienablaufplan